

6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen - Friedenweiler

**Stellungnahmen der Behörden im Rahmen der Behördenbeteiligung
nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Scoping (02.09. - 04.10.2019)
mit Stellungnahmen der VG Löffingen-Friedenweiler vom 19.12.2019**

1. bnNETZE

(Schreiben vom 22.08.2019)

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: keine

2. Rechtsgrundlage: entfällt

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: keine

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung u. Rechtsgrundlage: keine

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Kenntnisnahme

2. Bürgermeisteramt Furtwangen i. Schw.

keine Stellungnahme

3. BUND Landesverband, Stuttgart

keine Stellungnahme

4. Deutsche Telekom Technik GmbH

(E-Mail vom 08.08.2019)

Da es sich um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de

Tel. +49 800 3301903

Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wt_mc=alias_1156_bauherren.

Ein Lageplan ist beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

5. Industrie- und Handelskammer, südl. Oberrhein

(Schreiben vom 09.09.2019)

Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein sind zu den Planungen der Verwaltungsgemeinschaft keine Bedenken zu äußern.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Kenntnisnahme

6. Landesnaturschutzverband BW

keine Stellungnahme

7. **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 410 - Baurecht und Denkmalschutz**

(Schreiben vom 24.09.2019)

Bearbeiter: Michael Weber Tel: - 4141

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Unter Punkt 2.2.2 wird auf Seite 10 Mitte ausgeführt, dass der Beschluss zur vorliegenden 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes in den Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Friedenweiler am 12.03.2019 bzw. der Stadt Löffingen am 23.05.2019 gefasst wurde. Wir weisen darauf hin, dass - unabhängig von der betroffenen Gemarkung der jeweiligen Planänderung - die Verwaltungsgemeinschaft Löffingen - Friedenweiler Planungsgeberin für den Flächennutzungsplan ist und das für die Beschlüsse zuständige Organ - nach entsprechender Vorberatung in den gemeindlichen Gremien - der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft ist.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Selbstverständlich ist die Verwaltungsgemeinschaft das beschließende Organ. Die bereits vorliegenden Beschlüsse waren jedoch bindend für den gemeinsamen Ausschuss.

3.2 Die konkrete Abgrenzung des auf den Flächennutzungsplan aufzubringenden Deckblatts sollte jeweils noch eindeutig gekennzeichnet werden. Bei der Abgrenzung des jeweiligen Deckblattbereichs und der zugehörigen Beschriftung sollte darauf geachtet werden, dass bisherige und weiterhin gültige Darstellungen (z.B. Sonderbauflächennummerierung Nr. 81) nicht überdeckt werden.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Dies wird beachtet.

3.3 Wohnbauflächen Friedenweiler

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne „Lachenmoos“ und „Hardt II“ jeweils im Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) und der hieraus resultierenden Berichtigungen des Flächennutzungsplans soll mit der vorliegenden punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Bedarfsnachweis für diese Wohnbauflächendarstellung geführt werden.

Hinsichtlich der unter Punkt 2.2.2 (Flächentausch) gemachten Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass ein Flächentausch nur dann realisiert werden kann, wenn die vom Tausch betroffenen Flächen in Größe und Qualität vergleichbar sind. Im vorliegenden Fall wird jedoch die Berechnung des Bedarfs aus der Eigenentwicklung lediglich für Friedenweiler mit einer Reduzierung und einer Neuausweisung von Wohnbauflächen vermischt. Im Ergebnis folgt eine teilweise Kompensierung der im Zuge der Verfahren nach § 13b BauGB ohne Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zusätzlich (durch Berichtigung) dargestellten Wohnbauflächen im Umfang von ca. 0,58 ha, wie sie in den Stellungnahmen des Regional

verbands Südlicher Oberrhein zu den beiden o.g. Bebauungsplänen im Hinblick auf den Wohnbauflächenbedarf unter Berücksichtigung der Gemeinde Friedenweiler als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen gefordert wurde. Vor diesem Hintergrund ist die Flächenreduzierung zu begrüßen.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Kenntnisnahme. Der Regionalverband hat zu der vorgenommenen Flächenberechnung und zum Flächentausch keine Einwände vorgebracht. („Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegenüber der Neuausweisung der beiden Wohnbauflächen verbunden mit dem Flächentausch (Kompensation) keine Einwendungen“, vgl. Ziffer 22.

Gegen die Neuausweisung einer Wohnbaufläche Nr. 85 im Umfang von ca. 0,30 ha im Zuge des Flächentauschs ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Auch wenn die neu gewählte Fläche für Wohnnutzung aus bestimmten Gründen besonders geeignet oder prädestiniert ist, sollte die Darstellung zumindest im Wege eines nachvollziehbaren Aktes die Auswahlkriterien für alternative Flächenausweisungen behandeln.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Die Kriterien zur Standortauswahl werden in der Begründung näher erläutert.

Klarstellend sollte die Fläche Nr. 86 auf dem Deckblatt noch als aus der im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Lachenmoos“ erfolgende Berichtigung des Flächennutzungsplans gekennzeichnet werden.

Wird beachtet.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Die Fläche Nr. 86 („Lachenmoos“) wird als Berichtigung gekennzeichnet.

3.4 Gewerbliche Bauflächen in Löffingen-Unadingen

Der jeweilige konkrete Flächenbedarf für die einzelnen Betriebe bzw. Nutzungen sollte unter Bezugnahme auf den bei einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich des Flächenbedarfs im Allgemeinen abzustellenden Zeitraum von 3 bis 5 Jahre als Obergrenze separat begründet werden.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Die Begründung wird hinsichtlich der Flächen ergänzt.

Unter Punkt 2.1.1 Vorhaben 1 wird die Erstellung eines Wohngebäudes für den Betriebsinhaber des bestehenden Zimmereibetriebes als ein Grund für eine zusätzliche Flächendarstellung aufgeführt. Wir weisen darauf hin, dass ein solches Wohngebäude keinen Bedarf für die Darstellung einer gewerblichen Baufläche begründen kann.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Die Begründung wird angepasst. Das geplante Betriebswohnungsgebäude spielt bei der Bauflächenplanung keine entscheidende Rolle.

Hinsichtlich des Bedarfs für das Feuerwehrgerätehaus sollte noch eine Aussage zur beabsichtigten Nachnutzung der Fläche des bisherigen Feuerwehrgerätehauses getroffen werden.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Bisher konnte lediglich eine Garage am Rathaus von der Feuerwehr genutzt werden. Diese wird dann für andere Fahrzeuge gebraucht. Ein Umbau ist zunächst nicht geplant.

Dem aus dem Gebot der Ausgewogenheit der Abwägung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgende Gebot der Alternativenprüfung sollte auch hier noch ausreichend Rechnung getragen werden. Im Wege eines nachvollziehbaren Aktes sollten die Auswahlkriterien für Standorte und mögliche Alternativen und das Ergebnis einer entsprechenden Prüfung für die Gewerbeflächenausweisung für das Feuerwehrgerätehaus noch behandelt und dokumentiert werden. Hierbei sollte auch die Ausweisung einer entsprechenden Gemeinbedarfsfläche an einem alternativen Standort geprüft werden.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Die Begründung wird ergänzt.

Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Zustimmung

**8. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich 420 - Naturschutz**

Bearbeiter: Katja Sehringer Tel: - 4218

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten bestehen gegen die 6. FNP-Änderung keine Bedenken, wenn im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Umweltbelange abgearbeitet werden.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Kenntnisnahme

**9./10. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich 430/440 - Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten**

Bearbeiter: Daniela Ziegler Tel: - 4321

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: keine

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Kenntnisnahme

**11. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich 450 - Gewerbeaufsicht**

Bearbeiter: Dr. Lisa Mann Tel: - 4510

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und: keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Wir gehen davon aus, dass eventuelle Nutzungskonflikte zwischen der gewerblichen Fläche „Im Schachen - Mitte“ und der benachbarten Wohnbebauung im Bebauungsplanverfahren untersucht werden. Wie im Umweltbericht vom 23.05.2019 beschrieben, sollte sowohl die Vorbelastung durch bereits bestehende Betriebe berücksichtigt als auch die Lärmbelastung durch die geplante Lärmkontingentierung minimiert werden.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Der Nutzungskonflikt wurde untersucht. Das Lärmimmissionsgutachten wird dem Bebauungsplan beigelegt.

Zu den Flächennutzungsänderungen der Ortsteile Friedenweiler - „Lachenmoos“ und Rötenbach - „Hardt II“ sowie dem beschriebenen Flächentausch hat die Gewerbeaufsicht grundsätzlich keine Bedenken vorzutragen.

**12. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich 470 Vermessung und Geoinformation**

Bearbeiter: Reinhold Hug Tel: - 4850

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen: keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: keine

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Kenntnisnahme

**13. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich 580 Landwirtschaft**

Bearbeiter: Dr. Sonja Amann Tel: - 5815

1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine

2.0 Beabsichtigte eigene Planungen: keine

3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

3.1 Bebauungsplan Schachen-Mitte (Löffingen-Unadingen)

Die überplante Fläche ist gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe II zugeordnet.

Für Löffingen stellen Flächen der Vorrangflur Stufe II wie im gesamten Schwarzwald die produktivsten landwirtschaftlichen Flächen dar und sollen daher grundsätzlich langfristig in der landwirtschaftlichen Produktion verbleiben. Nur so ist mit-

tel- bis langfristig die Weiterführung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe gesichert, die auch in großem Umfang wenig bis nicht rentable Flächen pflegend zu Gunsten der Allgemeinheit, der Gemeinden und des Fremdenverkehrs bewirtschaften.

Diese Belange sind in die Begründung aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen, auch wenn keine sinnvollen Standortalternativen vorliegen (Erweiterung bestehender Betriebe) und der Standort zwischen zwei bestehenden Gewerbegebieten auch aus agrarstruktureller Sicht positiver zu sehen ist als eine Neuausweisung in der freien Landschaft.

Umweltbericht:

Für das Plangebiet werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig, die im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert werden sollen. Wir bitten daher, folgende Hinweise für den Bebauungsplan in den Flächensteckbrief aufzunehmen:

Gemäß §15 Abs. 3 BNatSchG sind agrarstrukturelle Belange bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Des Weiteren ist der Fachbereich 580 gemäß §15 Abs. 6 NatSchG als zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen frühzeitig in die Flächenauswahl einzubinden.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Der Umweltbericht und die Begründung zur FNP-Änderung werden ergänzt.

3.2 Tausch Fläche Nr. 84 gegen Bebauungspläne Hardt II und Lachenmoos inkl. zukünftiger Erweiterung:

Alle drei Bereiche sind gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg der Vorrangflur Stufe II zugeordnet und daher aus agrarstruktureller Sicht grundsätzlich gleichwertig anzusehen.

In der Gemeinde Friedenweiler stellen Flächen der Vorrangflur Stufe II wie im gesamten Schwarzwald die produktivsten landwirtschaftlichen Flächen dar und sollen daher langfristig in der landwirtschaftlichen Produktion verbleiben. Diese Einstufung gilt unabhängig von der Nutzung als Acker oder Grünland. Die Grünlandnutzung auf solchen verhältnismäßig produktiven Standorten, die zudem gut erschlossen sind und hinlänglich große Bewirtschaftungseinheiten bilden, sind im Schwarzwald unabkömmlich für die Winterfütterungsgewinnung.

Nur so ist mittel- bis langfristig die Weiterführung der Betriebe absehbar, die auch in großem Umfang wenig bis nicht rentable Flächen pflegend zu Gunsten der Allgemeinheit, der Gemeinden und des Fremdenverkehrs bewirtschaften.

Durch die Neuausweisung von 5.000 m² Wohnbaufläche aus dem angenommenen Bedarf für Eigenentwicklung kommt es somit trotz der Änderung der Wohnbaufläche Nr. 84 in landwirtschaftliche Fläche zu einem entsprechenden Verlust an hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die genannten Belange sind in die Begründung aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Die Gemeinde weist nur die Wohnbauflächen neu aus, die ihr aus der Eigenentwicklung zustehen. Da in beiden Ortsteilen im Innenbereich keine Flächen im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen, kann der Flächenbedarf nur an den Ortsrändern und dort nur im Landschaftsschutzgebiet oder in landwirtschaftlichen Flächen gedeckt werden. Da die LSG-Verordnung eine Besiedlung nicht zulässt, bleiben nur noch landwirtschaftliche Flächen übrig. Es wird bedauert, dass diese Flächen alle der Vorrangflur Stufe II zugeordnet sind. Ei-

ne Inanspruchnahme ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten jedoch unvermeidbar. Das öffentliche Interesse an der Bereitstellung von Wohnbauland wird daher höher bewertet als die entgegenstehenden agrarstrukturellen Belange.

- 14. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis
als Straßenbaulastträger**
Bearbeiter: Alexander Horn Tel: - 6623
- 1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine
2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und: keine
3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: keine
- Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:
Kenntnisnahme***
- 15. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis**
keine Stellungnahme
- 16. Naturschutzbund Deutschland LV BW**
keine Stellungnahme
- 17. Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2, Raumordnung, Baurecht,
Denkmalpflege**
(Schreiben vom 30.09.2019)
Bearbeiter: Manfred Dippe Tel: 0761 – 208-4690
hinsichtlich der vorgesehenen 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler (Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in Löffingen sowie Ausweisung von Wohnbauflächen in Friedenweiler) sind seitens des Regierungspräsidiums keine Bedenken geltend zu machen oder Anregungen zu geben. Angeschlossen sind noch Hinweise unserer Abteilung 9 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)
- Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:
Kenntnisnahme***
- 18. Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 4, Luftverkehr**
(Schreiben vom 21.08.2019)
Bearbeiter: Anja Engesser Tel: 0761 – 208-4706
Die Gebiete befinden sich ca. 4,00 bis 5,00 km nordöstlich des Segelfluggeländes Reiselfingen, außerhalb eines Bauschutzbereiches und nicht im Einflussbereich eines sonstigen Flugplatzes. Luftrechtliche Belange werden durch die Planungen und Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht berührt.
- Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:
Kenntnisnahme***

19. **Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 4, Ref. 36 Verkehr**
keine Stellungnahme
20. **Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8, Denkmalpflege**
keine Stellungnahme
21. **Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Geologie, Rohstoffe und Bergbau**
(Schreiben vom 20.09.2019)
Bearbeiter: Matthias Kostyra Tel: 0761 – 208-3059

- 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine
- 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine
- 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die dann getroffenen Aussagen in, Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bilden im östlichen Teil des Plangebiets jüngere Schwarzwald-GLazialsedimente und im westlichen Teil des Plangebiets lössführende Fließerde jeweils unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten der Fließerde ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen mit Züge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie r. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse für das gesamte Plangebiet des Flächennutzungsplans können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange ge-

bühnenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Der Umweltbericht zum FNP und der Bebauungsplan werden durch die Hinweise ergänzt

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise. Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepa9e des LGRB (<http://www.lgrb.bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse (<http://www.lgrb-bw.de/geotourismus/geotope>) (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop Kataster) abgerufen werden kann.

Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:

Die Angaben werden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.

22. Regionalverband Südlicher Oberrhein

(Schreiben vom 19.09.2019)

Bearbeiter: Ingo Jehle Tel: 0761 – 70327-25

Anlass der 6. FNP-Änderung sind die Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche im Ortsteil Unadingen der Stadt Löffingen und von Wohnbauflächen in der Gemeinde Friedenweiler.

1. Gewerbliche Baufläche, Stadt Löffingen

Die 6. FNP-Änderung beinhaltet die Neuausweisung einer gewerblichen Baufläche von ca. 1,9 ha für die Erweiterung zweier am Standort vorhandener Gewerbebetriebe. Ergänzt werden soll die gewerbliche Entwicklung durch den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses.

Die Stadt Löffingen ist nach Plansatz 2.4.2.2 Regionalplan als Siedlungsbereich Gewerbe, Kategorie C, festgelegt (Ziel der Regionalplanung).

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.

***Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:
Kenntnisnahme***

2. Wohnbauflächen, Gemeinde Friedenweiler

Die 6. FNP-Änderung beinhaltet die Wohnbaufläche „Hardt II“ im Ortsteil Röttenbach und die Wohnbaufläche „Lachenmoos“ im Ortsteil Friedenweiler.

Die bestehende Wohnbaufläche Nr. 84 im Ortsteil Friedenweiler wird als Kompensation für die neuen Wohnbauflächenausweisungen in landwirtschaftliche Fläche umgewidmet.

Die Gemeinde Friedenweiler ist nach Plansatz 2.4.1.1 Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung festgelegt (Ziel der Regionalplanung). Zur Bestimmung des Wohnbauflächenbedarfs wird ein Zuwachsfaktor von 0,25% als Orientierungswert zugrunde gelegt. Wir begrüßen, dass der Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Friedenweiler für die nächsten Jahre unter Ziffer 2.2 der Begründung übersichtlich dargelegt wurde.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegenüber der Neuausweisung der beiden Wohnbauflächen verbunden mit dem Flächentausch (Kompensation) keine Einwendungen.

Da in Friedenweiler laut der Begründung zum Bebauungsplan ein großer Bedarf nach Bauland besteht, sollte mit den zur Verfügung stehenden Flächen sparsam und nachhaltig umgegangen werden. Insbesondere im Sinne der Bodenschutzklausel nach § 1a (2) BauGB regen wir eine der örtlichen Situation angemessene dichte Bebauung an. Insofern ist das klassische Einfamilienhaus kritisch zu hinterfragen. Es bietet auch nicht die richtige Antwort, wenn die Gemeinde Friedenweiler junge Erwachsene und Senioren im Ort halten will.

***Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft:
Kenntnisnahme***

23. Stadtverwaltung Bräunlingen, Bräunlingen
keine Stellungnahme

24. Verwaltungsgemeinschaft Schluchsee-Feldberg, Schluchsee
keine Stellungnahme

**25. Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt-Eisenbach,
Titisee-Neustadt**
keine Stellungnahme

Aufgestellt im Auftrag der VG Löffingen-Friedenweiler:

Datum: 29.10.2019

Planungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Waldkirch